VERORDNUNG (EWG) Nr. 1807/83 DES RATES

vom 28. Juni 1983

zur Aufstockung der für das Jahr 1983 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 773/83 (1) für das Jahr 1983 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer Höhe von 3 000 bzw. 60 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei den betreffenden Waren im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über den mit der Verordnung (EWG) Nr. 773/83 festgesetzten Mengen liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der befriedigenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten Mengen auf 400 bzw. 79 600 Tonnen zu begrenzen.

Angesichts des geringen Umfangs der für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr vorgesehenen Aufstockung sollte diese Menge auf einige Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Einfuhrbedarf endgültig aufgeteilt werden. Bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr sollte dagegen die Aufstockung in zwei Raten aufgeteilt werden, wobei die erste Rate auf sämtliche Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf aufgeteilt wird, während die zweite Rate eine Gemeinschaftsreserve darstellt, die zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs bestimmt ist —

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 773/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs werden von 3 000 auf 3 400 Tonnen bzw. von 60 000 auf 139 600 Tonnen erhöht.

Artikel 2

(1) Die für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr vorgesehene zusätzliche Menge von 400 Tonnen wird wie folgt aufgeteilt :

	(in Tonnen)
Benelux	300,
Frankreich	100.

(2) Eine erste Rate der für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr vorgesehenen zusätzlichen Menge von 79 600 Tonnen, nämlich 76 500 Tonnen, wird wie folgt aufgeteilt :

	(in Tonnen)
Benelux	2 890,
Dänemark	5,
Deutschland	43 225,
Griechenland	5,
Frankreich	15 800,
Irland	5,
Italien	6 480,
Vereinigtes Königreich	8 090.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 3 100 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 773/83 vorgesehene Reserve wird somit von 4 000 auf 7 100 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER